



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als
Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

18. Extractus Supplicationis des ältesten Sohns des Meiers zu Holzhausen vom 26. Dec. 1559, das in der Vogtei Falkenberg bestehende Anerberecht des Aeltestgeborenen betr.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

verwalten kan, derwegen meine Kinder eine, die alle Höffe zu regieren wohl würdig sind, so hab ich gleichwohl meiner Söhne einen mit Nahmen Jörgen, der den Hoff von Jugend auf auch getreulich und wohl fürgestanden, meine Bewilligung wohl vor 4 Jahren oder länger, die Ueberlassung meines Hoffes nachgegeben, mit dem Vorbehalt, daß er seinen andern Brüdern und Schwestern, nach gnädiger Erkändniß meines gnädigen und Ihrer Gnaden Hochweisen Rätthe vermöge des Hoffes heraußer geben solte, und wohl verhofft, es hätte meine Kinder solche meine Bewilligung nicht disputiret und aufgerücket — und daher verursacht bin worden, solches meinem gnädigen Herrn in unterthänigkeit zu verstehen zu geben. Darauf sich Ihre Gnaden gnädig resolviret und erkläret, dieweil des gemelten mein Sohn Jörgen den Hoff getreulich fürgestanden, hat Ihre Gnaden darinn zu Brabe gnädig consentiret und bewilliget auch gnädig befohlen, daß er sich auf gemelten Hoff befreyen und sich mit ehrlichen Leuthen einlassen solle 2c.

Datum den 1. Merz 1600.

Erw. Herrlichkeit und Gunsten

unterdienstwilliger Zerike Meyer zu Hohenbarckhausen.

Den gestrengen, Ehrevesten, Erbaren
und Hochgelehrten Lippischen Gräfl. Herrn
Rätthen, meinen Großgnädigen und Hoch-
gnädigen und Hochgebietenden Herrn.

N^o 17.

Demnach bey Hochgräfl. Regierungs-Canzley ein beglaubtes attestatum nachgesuchet worden, gestalten in dem Amt Schötmar und Vogtey Derlinghausen nach alter Observantz hergebracht, daß allemahl der Jüngste Sohn Anerbe des Hoffes oder Stette seyn und von denen Beamten bemelten Resp. Amts und Vogtey bei sich ereignendem Sterbfall die Eheverschreibung der hinterbliebenen Witwe nach denen Jahren des Jüngstgeborenen pflege gethätiget zu werden, und den deshalb keine positive Verordnung beihanden, jedoch notorisch ist, daß obige Observantz bis hierhin in vigore gewesen, auch darauf in judicando reflectiret worden, so wird der Wahrheit Zustener darüber dieses attestatum ertheilet. Urkundlich hierunter gedrucktem Regierungs-Insigels.

Detmold den 7. Merz 1748.

Gräfl. Lipp. Regierungs-Canzley.

N^o 18.

Extractus Supplicationis des ältesten Sohnes des Meyers zu Holzhausen S. d. 26. December 1559.

Diemeil nun gnädiger Herr, obgerürte meine Mutter den Hoff zu verlassen geneigt ist, und der Gebrauch vor vielen Jahren, ja über Menschen Gedeken in Ew. Edlen Gnaden Amts Falkenberg ist gewesen, daß nach Absterben des Vatters (so ferne die Mutter den Hoff hinförter Zubesitzen nicht begehrt) der älteste Sohn den Hoff mit Willen und Vollbort des Gutsherrn wieder annimmt, wie E. E. Gnaden sothanen Gebrauch Viel besser in Gnaden Können erdenken, dan ich davon schreiben, Zweifelse auch nicht E. E. Gnaden werden löblich Von Alters Herkommende Gebräuche in alle Vollmacht gnädiglich handhaben.

N^o 19.

Extractus Reg. Protocolli. 29. Marty 1677. Jost Bochhus in der Bogtey Heyden ca. parentes.

Illmi Hochgräfl. Gnaden lassen es gnädig dabei, daß der älteste auf dem Hoff Succedire und also bei seinem in der Bogtey hergebrachten Jure bleibe.

N^o 20.

In Sachen Annen Ilsebein Vinnewebers entgegen und wider Christoph Vinneweber dessen Ehefrau und Johann Tönnies Vinneweber aus dem Lasbruch als Klägerin Halbbrudern, wird nach vergeblich tentirter Güthe, fleißiger der Sachen Untersuchung und eingesehenen der hinc inde übergebenen Schrifften und darin vorgebrachten Umständen, vor Recht erkandt, daß weilen nach Eigenthums-Recht sowohl die Kinder Erster Ehe an ihrer Eltern unterhabenden, und durch erlegten Weinkauf erblich eingethanen Gütern ein Successions-Recht erhalten, dahero auch die aus zweiter Ehe ohne unterschied des Geschlechts ausgeschlossen, Klägerin, als Tochter erster Ehe beklagten Sohn zweiter Ehe—geschehener Verschreibung und beige-messenen übeln Verhaltens ohnangesehen, indem dieses so wenig völlig erwiesen, als allenfalls dadurch dem Bruder kein Vortheil, weniger der Schwester gehabtes Erbrecht, ehe sie dessen durch rechtlich vorhergegangene Erkändniß und darauf erfolgten Spruch entsetzet, an-erwachsen, Jene aber, als in Klägerin Minderjährigkeit, uff Ver-anlassung dessen Stiefeltern errichtet, derselben, da sie nicht gehöret, noch genügsamen Verstand gehabt, ihr jus quaesitum keineswegs benehmen kann, — zu proferiren und nachdem sie schon das 29. Jahr erreicht, Vfl. als Stiefvatter und Stiefmutter, auch die Stette qu. bis in das 20. Jahr besessen, benutzend und gebrauchet, Vermöge Polizei-Ordnung S. Wan Wittwen Item Tit. X. S. da aber ic. auch selbstredender Billigkeit nach, indem Klägerin sonst Von ihrem annoch